BEBAUUNGSPLAN Nr. 19

2. Änderung

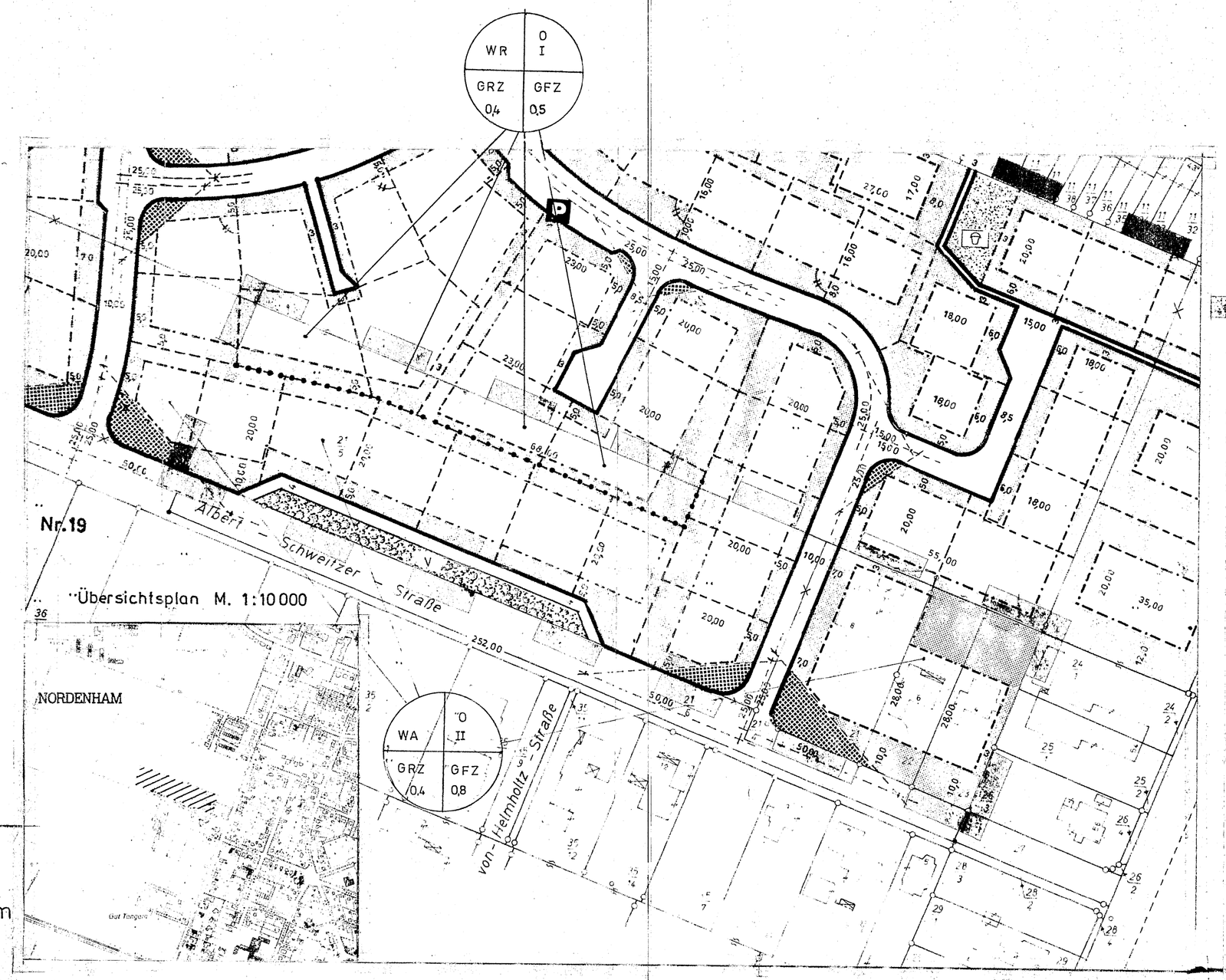

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA allgemeines Wohngebiet
WR reines Wohngebiet
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl

WA a die gemäß §4 Abs.(2) BauNVO unter 2. aufgeführten allgemein zulässigen baulichen Nutzungen sind, außer Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, nicht zulässig.
b die gemäß §4 Abs.(3) BauNVO als Ausnahmen zulässigen baulichen Nutzungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

WR in diesem Gebiet kann die Zahl der Vollgeschosse als Ausnahme durch ein zusätzl. Staffelgeschoß erhöht werden. Seine Grundfläche darf 50% der überbaubaren Fläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

WA in diesem Gebiet muß die Mindestbreite der Grundstücke 25,00 m betragen.

WA 2 • WR in diesen Gebieten sind nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig, und es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O Offene Bauweise
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Flurstückgrenze (vorhanden)
Flurstücksgrenze (geplant als Vorschlag)
Flurstücksgrenze (aufgehoben als Vorschlag)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke)
Anpflanzung u. Einfriedigung max. 0,80 m hoch

bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind (Garagen), dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham
Flur 17 u. 11 tlw.

„Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.8.76) und ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei."

Brake, den 23.8.1976

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

Erweiterung der Flur 11

Brake, den 24.11.1976

KATASTERAMT

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 3.11.1978

(L.S.)

Verm.-Oberrat

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Nordenham.

Nordenham, den 7. 12. 1977

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 2.3.78 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18.8.76 am 18.3.78 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat mit Begründung vom 29.3.78 bis 3.5.78 öffentlich ausgelegen.
Nordenham, den 5. 6. 78

(L.S.)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Nordenham hat der Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 5.6.78 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Nordenham, den

(L.S.) Stadtdirektor

Genehmigung:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM heutigen Tage
Bezirksregierung Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 15.02.1979
In Auftrag

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung sind entspr. d. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen vom 20.6.1973 - Nds. GVBl. S. 201 am 9.3.79 bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 9.3.79 rechtswirksam geworden.
Nordenham, den 10. 5. 1985

i.A.

Stadtbaurat